

Personen verstehen, meinen die andern, eine feste Altersgrenze bestehe nicht, es sei Tatfrage und hänge von der Entwicklung des Jugendlichen ab, ob er zu den Kindern zu zählen sei. Die letztere Ansicht verdient – zum mindesten bei der Auslegung des § 170 d StGB – den Vorzug, weil sie vollkommen den Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden gestattet und den vom Gesetz angestrebten Schutz der Jugend in höherem Maß gewährleiste. Das zeigt sich besonders anschaulich im vorliegenden Fall. Als die Angeklagte ihre Erziehungspflichten gegenüber der Tochter vernachlässigte, war diese erst kurz vorher 14 Jahre alt geworden und einer erzieherischen Einwirkung der Mutter ersichtlich noch in hohem Grade bedürftig. Es wäre vom Standpunkt der Gerechtigkeit zu bedauern und für das gesunde Volksempfinden unverständlich, wenn die Angeklagte trotz der im Urteil festgestellten ernstlichen Gefährdung des sittlichen Wohles ihres Kindes lediglich deshalb straflos ausgehen müßte, weil die Kindes-eigenschaft als mit der Vollendung des 14. Lebensjahres beendet anzusehen wäre. Die Revision ist hiernach unbegründet.

58. 1. §§ 74, 242, 246, 263 StGB.

Verkauft der Dieb (Unterschlagener) die gestohlene (unterschlagene) Sache dem Eigentümer gegen Barzahlung oder Scheck, so ist er des Diebstahls (der Unterschlagung) und des Betruges in Tatmehrheit schuldig.

2. § 266 StGB.

Die Frage, ob ein Angestellter, der sich kriegswichtige Waren aus dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, zugeeignet hat, im Interesse der Kriegswirtschaft verpflichtet sein kann, seinem Betrieb seine Straftat zu offenbaren, ist offen gelassen.

II. Strafsenat. Urt. v. 14. Dezember 1944 (2 D 268/1944).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Angestellten F. von W., geb. 1902 in B., wohnhaft in M.-St. (Schlesien), wegen Unterschlagung und Betruges, hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 14. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer, Dr. Wernecke, Rietzsch, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Oktober 1944 wird im Strafausspruch dahin berichtigt, daß der Angeklagte zu einer Gesamtstrafe von 7 Monaten und einem Tag

Gefängnis verurteilt ist. – Mit dieser Maßgabe wird die Revision des Angeklagten verworfen; er trägt die Kosten des Rechtsmittels. – Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte war seit Juni 1941 bei dem Luftgerätewerk Hakenfelde als Sachbearbeiter für Kugellagerfragen und die technische Betreuung der Lieferanten und der Kugellagerprüfstelle angestellt. Im Laufe des Jahres 1941 ließ er 20.000 Kugellager, die Druckstellen aufwiesen und deshalb verschrottet werden sollten, die er aber als für eine Verschrottung zu wertvoll ansah und vor der Vernichtung bewahren wollte, nach vergeblichen Versuchen, sie anderweit zu verwerten, in seine Privatwohnung verbringen. Als Ende des Jahres 1943 die Nachfrage nach Kugellagern stark anstieg und die Anforderungen an ihre Qualität gesenkt wurden, bot er die 20.000 Kugellager durch Vermittlung des ihm bekannten Inhabers der Firma W. Seidel, Fabrik für Kleinmontagen in Berlin-Johannisthal, dem Luftschutzgerätewerk Hakenfelde zum Kauf an. Der Kauf kam zum Preise von 36.000 RM zustande; das Werk zahlte 18.000 RM an und gab über den Restpreis einen Verrechnungsscheck. Als der Angeklagte selbst diesen Scheck erheben wollte, wurde der Sachverhalt aufgedeckt.

Das angefochtene Urteil sieht in der Verbringung der Kugellager durch den Angeklagten in seine Wohnung eine Unterschlagung, ohne die für die Beurteilung der Gewahrsamsverhältnisse entscheidende Tatsachen im einzelnen zu erörtern. Möglicherweise wäre der Angeklagte richtiger des Diebstahls (gegebenenfalls in Tateinheit mit Untreue, deren Tatbestand die Strafkammer mit unzureichender Begründung ablehnt) schuldig zu sprechen gewesen, da dem Werk ein Mitgewahrsam an den Kugellagern zur Zeit der Zueignung durch den Angeklagten zugestanden haben dürfte. Die Frage kann jedoch auf sich beruhen, da ein Rechtsmittel insoweit nicht eingelegt und sie für die Beurteilung der weiteren Straftat auch nicht von Bedeutung ist.

In dem Verkauf der Kugellager an das Luftgerätewerk gegen Zahlung von 18.000 RM in bar und Hingabe eines Verrechnungsschecks über weitere 18.000 RM erblickt das angefochtene Urteil einen Betrug zum Nachteil der Käuferin, den es als neben der Unterschlagung selbständige Straftat bewertet. Mit der Revision begehrt der Angeklagte Freisprechung von der Anklage des Betruges oder Wegfall dieser Verurteilung; der Tatbestand des Betruges sei nicht erfüllt, äußerstenfalls stelle der Verkauf der Kugellager eine durch die Strafe für die Unterschlagung mitbestrafte Verwertungshandlung dar. Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Der Angeklagte hat der Käuferin – durch Vermittlung eines in den vollen Sachverhalt nicht eingeweihten Strohmans – vorgespiegelt, daß er Eigentümer der verkauften Kugellager oder mindestens über sie verfügungsberechtigt sei. In der irrigen Annahme, daß diese Angabe zutreffe, hat das Werk sich zum

Abschluß des Kaufvertrages über die Kugellager beschlossen. Ob das Werk schon durch den Abschluß dieses Kaufvertrages an seinem Vermögen geschädigt worden ist, kann dahinstehen.

Jedenfalls trat eine Benachteiligung ein, als die Käuferin im Vertrauen auf die Rechtswirksamkeit des Kaufvertrags die erste Rate des Kaufpreises mit 18.000 RM in bar zahlte und über die zweite Hälfte einen Verrechnungsscheck gab. Beide Verfügungen hätte sie nach den Feststellungen des Landgerichts bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht getroffen. Als Gegenleistung hat sie den Besitz an den Kugellagern erlangt. Ob ihr Vermögen ungeachtet dieser Gegenleistung als geschädigt anzusehen ist, hängt nach den in RGSt. Bd. 42 S. 58 [61] entwickelten Grundsätzen davon ab, ob zwischen dem Geldwert, den das Vermögen des getäuschten Werks nach und infolge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung tatsächlich hatte, und demjenigen Geldwert, den es gehabt hätte, wenn die Täuschungshandlung nicht vorgekommen wäre, ein nachteiliger Unterschied bestand; etwaige Nichtigkeit des Kaufvertrages (vgl. §§ 306, 139 BGB) enthebt nicht der Notwendigkeit, zur Feststellung des Vermögensschadens Leistung und Gegenleistung in dieser Weise abzuwägen. Vergleicht man den Vermögensstand der Käuferin zu diesen beiden Zeitpunkten, so ist festzustellen, daß der Angeklagte ihr Vermögen vermindert hat, indem er sie zur Hergabe von 18.000 RM veranlaßte. Als Gegenleistung hat er ihr dafür nicht, wie vereinbart, die Kugellager übereignet, sondern nur eine geringere Leistung verschafft, nämlich den Besitz an den Kugellagern. Diese geringere Gegenleistung bildete jedoch keinen Ausgleich für die eigene Leistung der Käuferin. Wenn der Preis von 36.000 RM, wie der Angeklagte geltend macht, zur Zeit des Kaufabschlusses handelsüblich und angemessen war, so galt er doch nur für den käuflichen Erwerb fremder Kugellager, nicht aber solcher, die dem Erwerber bereits gehörten und zu deren Herausgabe an ihn der Verkäufer ohnehin verpflichtet war.

Der Angeklagte hat daher, da auch die übrigen Merkmale des Betruges bedenkenfrei festgestellt sind, den Tatbestand des § 263 StGB erfüllt.

II. In Frage kam ferner, ob der Angeklagte in Tateinheit mit Betrug sich einer Untreue zum Nachteil des Werks schuldig gemacht hat. Als Sachbearbeiter für Kugellagerfragen hatte er offenbar nicht lediglich mechanische oder sonst untergeordnete Dienstleistungen zu erbringen, sondern eine gewisse Bewegungsfreiheit, Selbständigkeit und eigene Verantwortung. Er war daher verpflichtet, die Vermögensinteressen des Werkes wahrzunehmen (vgl. RGSt. Bd. 69, S. 280); diese Verpflichtung bildete auch den wesentlichen Inhalt seines Arbeitsvertrages (RGSt. Bd. 71 S. 91). In Erfüllung dieser Verpflichtung hatte er zu prüfen, ob er durch den Arbeitsvertrag gehalten war, seiner Firma den Verbleib ihrer Kugellager, zum mindesten nachdem der Wert der Kugellager so außerordentlich gestiegen war, zu offenbaren. Eine Verpflichtung hierzu entfiel

nicht schon deshalb, weil eine Mitteilung über den Aufbewahrungsort der Kugellager die Aufdeckung der von dem Angeklagten begangenen Unterschlagung mit sich gebracht hätte. Nach der Rechtsprechung zu den §§ 139, 257, 346 StGB ist zwar niemand verpflichtet, zu seiner eigenen Bestrafung beizutragen. Diese Regel gilt aber nicht, wenn der Täter außerhalb dieser Selbstbegünstigung einen anderen strafrechtlichen Tatbestand – hier den der Untreue – verwirklicht und dadurch zur Verdeckung der eigenen Straftat erneut in die strafrechtlich geschützte Rechtsordnung eingreift (RGSt. Bd. 63 S. 233 [237]; Bd. 76 S. 191). In dem Widerstreit zwischen dem Bestreben, sich nicht selbst einer Bestrafung auszusetzen, und seiner Pflicht gegenüber seiner Firma durfte die verhältnismäßige Geringfügigkeit seiner Verfehlung, die im Falle reumütiger Wiedergutmachung durch Rückgabe der Kugellager eine nachsichtige Beurteilung durch das Werk erwarten ließ, einerseits das dringende Interesse nicht nur des Werkes, sondern auch der Allgemeinheit an der alsbaldigen Nutzbarmachung der Kugellager für den Bedarf der Kriegswirtschaft andererseits nicht außer acht bleiben. Der Senat neigt aus diesen Gründen zur Bejahung der Verpflichtung des Angeklagten, seinem Werk den Verbleib der Kugellager zu offenbaren. Die Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung; die Gerechtigkeit erfordert es nicht, neben dem vom Landgericht zutreffend angenommenen Betrug auch ein hiermit rechtlich zusammenstimmendes Vergehen der Untreue festzustellen, da ein solches Zusammentreffen nach der Auffassung der Strafkammer ersichtlich keinen Einfluß auf das Strafmaß ausgeübt hätte.

III. Dem Landgericht ist ferner darin beizutreten, daß es den Betrug des Angeklagten als selbständige Straftat neben der Unterschlagung verwertet. Hierfür ist entscheidend, daß der Angeklagte den Vorsatz zur zweiten Tat erst zwei Jahre nach der Unterschlagung gefaßt und durch den Betrug nicht etwa lediglich den Erfolg der Unterschlagung vertieft, sondern dem Werk einen neuen Schaden an seinem Vermögen zugefügt hat. Der Angeklagte macht demgegenüber geltend, er würde, wenn er die Kugellager an einen Dritten verkauft hätte, keine neue Straftat begangen haben, er könne daher auch durch den Verkauf an das durch die Unterschlagung geschädigte Werk nur eine unselbständige Verwertungshandlung begangen haben. Diese Annahme ist jedoch rechtsirrig. Hätte der Angeklagte die Kugellager an einen gutgläubigen Dritten verkauft, so hätte er zu dessen Nachteil einen Betrug begangen, wie in RGSt. Bd. 73 S. 61 erörtert worden ist, und dieser Betrug hätte ebenfalls eine selbständige Straftat neben der Unterschlagung gebildet (RGSt. Bd. 49 S. 405 [407]; Bd. 57 S. 199). Im Ergebnis begründet es also keinen Unterschied in der strafrechtlichen Beurteilung, ob der Angeklagte die Kugellager dem durch die Unterschlagung geschädigten Werk selbst oder einer anderen Firma verkaufte.

IV. Dagegen konnte der Strafausspruch nicht bestehen bleiben. Das angefochtene Urteil setzt wegen der Unterschlagung eine Einsatzstrafe von einem

Monat und wegen des Betruges eine Einsatzstrafe von sieben Monaten Gefängnis fest und erkennt auf eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis. Die Festsetzung dieser Gesamtstrafe entspricht nicht der Vorschrift des § 74 StGB. Danach war vielmehr die erkannte schwerste Strafe, also die Einsatzstrafe von sieben Monaten Gefängnis, angemessen zu erhöhen. Da auch unter Zuhilfenahme der Urschrift des Urteils nicht festzustellen war, daß es sich um einen bloßen Schreibfehler handelt, konnte der Strafausspruch des Urteils nicht bestehen bleiben.

Bei der Straftat der Unterschlagung hat sich der Angeklagte von dem Wunsche leiten lassen, die Kugellager, deren Wert er zutreffend beurteilte, vor der Verschrottung zu bewahren und so der Kriegswirtschaft zu erhalten. Unter weitgehender Berücksichtigung dieses Beweggrundes zugunsten des Angeklagten hat der Senat gemäß § 354 Abs. 1 StPO in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts die gesetzlich zulässige niedrigste Gesamtstrafe – die Ersatzstrafe von einem Monat ist rechtskräftig – für angemessen erachtet. Der Strafausspruch des Urteils konnte daher, wie geschehen, von hier aus berichtigt werden.

59. § 176 Abs. 1 Nr. 3 (2. Form) StGB.

Der Tatbestand dieser Norm kann auch dann gegeben sein kann, wenn der Täter ein Kind dazu verleitet, mit dem geflissentlichen Anhören von unzüchtigen Reden eine unzüchtige Handlung zu begehen. Das willige achtsame – nicht arglose – Anhören unzüchtiger Reden kann eine Beschäftigung des Kindes mit unzüchtigen Dingen, also ein Unzuchttreiben ebenso darstellen wie das Betrachten unzüchtiger Bilder oder unzüchtiger natürlicher Dinge und Vorgänge. Zum inneren Tatbestand gehört, daß der Täter durch irgendwelche Einwirkung das Kind seinem Willen gefügig machen will – (und für den Fall der Vollendung gefügig macht) –, seinen unzüchtigen Reden geflissentlich oder achtsam zuzuhören.

IV. Strafsenat. Urt. v. 15. Dezember 1944 (4 D 258/1944).

I. Landgericht Itzehoe.

In der Strafsache gegen den am 15. Juni 1876 zu G. geborenen verheirateten C. K. wegen Sittlichkeitsverbrechens hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 15. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Schoerlin, Dr. Pawelka, Sponsel, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat